

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 29 (1942)  
**Heft:** 1: Strafe I

**Artikel:** Vorsicht in der Auswahl und im Ausmaße der Schulstrafen  
**Autor:** Schöbi, Karl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-524781>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nach Schulschluss einige Reihen viel schöner und zeigen, dass sie es auch können. Oder sie schreiben einige Sätze fehlerlos ab.

Streit und Grobheiten auf dem Schulweg stelle ich ab, indem ich in Aussicht stelle: „Wenn ihr nicht im Frieden heimkönnnt, hat jeden Tag eines dazubleiben, bis die andern daheim sind.“ Oft gebe ich die Aufgabe: „Wer kann ohne Streit heim?“ Gutegeartete und unverdorbene Kinder werden es tun.

Kann ich einem Kinde seine Aussage nicht glauben, lasse ich es im Winkel sich besinnen. Es braucht oft viel, bis der Sünder weich genug ist, die Wahrheit einzugestehen.

Die körperliche Strafe ist das Letzte. Erst, wenn alle andern Strafmittel versagen, wenn Faulheit, Frechheit oder Verlogenheit offensichtlich sind, dann greife ich auch einmal zum Stecken, und es gibt für den Sünder ein Erlebnis unter vier Augen, das selten einer ein zweites und drittes Mal wünscht. Auch die andern spüren: Da hat es eingeschlagen. Es tut auch ihnen gut.

Auch im Kapitel Strafe scheint mir das Wort des heiligen Augustinus Wahrheit: „Liebe recht, und dann tue, was du willst,“ und ein anderes eines Kinderfreundes: Schafft die Tränen der Kinder ab, das viele Regnen in die Blüten ist schädlich.

M. Sch.

## Vorsicht in der Auswahl und im Ausmaße der Schulstrafen

Unsere Eltern und Grosseltern gaben bei Anständen zwischen Lehrern und Schülern immer von vorneherein dem Lehrer recht und diese strikte Haltung war gar nicht so töricht. In meiner Jugend, wie in der Praxis, habe ich selber noch so oft den Ausspruch von Vätern und Müttern gehört: Wenn unsere Kinder in der Schule ihre Strafe erhalten, so bekommen sie auch zu Hause noch ihre Prügel. So hoch schätzten die Eltern die Autorität des Lehrers ein, so gross war aber auch das Vertrauen, das sie dem Lehrer entgegenbrachten. Wohl mussten sie dann und wann zugeben, dass sich der Lehrer beim Strafen irren konnte, aber man versuchte gleich, einem solchen Vorfall die Spitze zu brechen mit der Bemerkung: Wie manchmal hast du keine Strafe erhalten, auch wenn du sie verdient hättest, da wird es wenig ausmachen, wenn du einmal unschuldigerweise Prügel bekommst.

Als Folge dieser elterlichen Einstellung verheimlichten die Kinder meistens sorgfältig ihre vom Lehrer erhaltenen Strafen und waren auch froh, wenn sich keines der Geschwister oder ein Mitschüler fand, der sich ein Vergnügen daraus mache, solche Geschichten den Eltern zu berichten. Vielfach waren früher die Ehrfurcht vor Eltern und Lehrern und das Gefühl des Abstandes grösser als heute. Das war mit ein

Grund, warum der vertrauliche Bericht über Sorgen und Schwierigkeiten in der Schule zurückgehalten wurden. Wer sich da über den Lehrer beklagt hätte, dem wäre unverzüglich die Antwort geworden: Was fällt dir denn ein, so über diesen Lehrer zu sprechen? Befrage dich ordentlich, dann braucht er sich auch über dich nicht zu beklagen. Ich glaube, dass er mehr Grund zur Klage hat über dich, als du über ihn. Wart, ich will grad einmal darüber mit ihm reden. Und kam es dann zu einer ruhigen, leidenschaftslosen Aussprache zwischen Eltern und Lehrer, war auch der Friede wieder hergestellt zwischen Elternhaus und Schule und damit auch die Autorität des Lehrers.

Ist das heute noch so? Wird da nicht manchmal die Wohnstube zum Gerichtszimmer? Am Mittagstisch bringen die Kinder ihre Klagen über den Lehrer vor. Der Angeklagte kann sich wegen Abwesenheit nicht rechtfertigen und die Eltern als Richter geben ihren Lieblingen gar so oft, ohne auch den Beklagten zu hören, recht.

Wem sollen denn die Eltern, wenn Meinungsverschiedenheiten, Reibungen und Zusammenstösse zwischen Lehrern und Kindern zutage treten, recht geben? Immer den Kindern? Nein, immer dem, der im Rechte ist und das dürfte doch in den meisten Fällen der Lehrer sein. Oder nicht?

Offen zugegeben, hat die ältere Lehrergeneration oft zu wenig über die Art der Strafe nachgedacht. Zu nahe lag der Tatzenstecken auf dem Lehrerpult. Er hat der Pädagogik der alten Schule allzusehr den Stempel aufgedrückt. Es ist mir mehr als ein Fall bekannt, wo ein Lehrer in einer Woche mehr als 1000 Tatzen (keine Null zu viel!) ausgeteilt hat. Ging das nicht übers Bohnenlied? So macht die Strafe doch sicher keinen Eindruck mehr und stumpft ab. Eine Besserung des Fehlers erreicht man nicht, und das wäre doch der Hauptzweck der Strafe. Sie muss auch dem Vergehen angepasst sein, muss vor allem gerecht sein. Es darf nicht vorkommen, dass die Mitschüler das Gefühl haben, der gemassregelte Kamerad leide die Strafe zu Unrecht. Wenn sie in der Folge ihrem Rechtsgefühl dadurch Luft machen, dass sie den von der Lehrerin im Schulzimmer eingeschlossenen, heulenden Buben befreien, so ist das sicher begreiflich.

Eine Anzahl Schüler führten sich zwischen Gottesdienst und Schulbeginn im Schulhaus etwas zu laut auf und belästigten mit ihrem Lärm den Lehrer und seine Familie in der Wohnstube. Der Lehrer, darüber aufgebracht, diktierte dem Hauptlärm als Strafe die Hausaufgabe: Du schreibst mir 500 mal den Spruch: Wem weise Warnung nicht genug, der wird zuletzt durch Schaden klug! Der Schüler beklagte sich zu Hause, gewiss nicht ohne Grund, über das Mass der Strafe und der erzürnte Vater interpellerte den Präsidenten des Bezirksschulrates. Der setzte sich hin, schrieb den Spruch einmal für sich und berechnete hernach die Strafarbeit für den Schüler auf mindestens 5 Stunden. Gewiss ein Mass, das der Uebeltat bei weitem nicht entsprach und vom angerufenen Richter auf ein angemessenes Minimum reduziert wurde.

Es gilt auch für das Strafkapitel der weise Spruch: Mit einem Tropfen Honig fängt man mehr Fliegen, als mit einem Fass voll Essig. Mit Lob liess sich schon immer mehr erreichen als mit Tadel. Mehr und mehr will man oder sollte man wenigstens in der Schule ohne körperliche Züchtigungen auskommen und es ist gewiss des Ueberlegens wert, mit welch andern Mittelchen sich eine gute Ordnung und Pünktlichkeit doch auch erzielen lassen. Es braucht die Bestrafung auch nicht so plötzlich zu erfolgen, wie der Donnerschlag auf den Blitz. Doch würde der Umfang meiner „Strafarbeit“

zu gross, wenn ich hier bezügliche Vorschläge erörtern wollte. Ich habe mir ein anderes Ziel ins Auge gefasst; denn meine Mitgliedschaft im Vorstande des kantonalen Lehrervereins, die sich auf 25 Jahre erstreckt, hat mir zu manchmal gezeigt, wie viele Fehlgriffe in bezug auf die Strafart und das Mass von unserer Lehrerschaft getan werden. So oft melden uns Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Behörden über solche Vorkommnisse. Die betr. Klagen treten immer auf, häufiger bei vielbeschäftigte und nervösen Lehrpersonen. Sie verdichten sich zu Klagen der Schulbürger bei Schulrat oder Bezirksschulrat, oft sogar direkt beim Erziehungsdepartemente und was nachfolgt, sind Massregelungen aller Art: Gänzliches Verbot der körperlichen Züchtigungen, Unterschriftensammlungen und Androhungen zur Abberufung, Forderungen für ärztliche Atteste, Schmerzensgelder, Advokatenhonorare, Vermittlungsvorstände und Gerichtsurteile, sogar Appellationen bis vor Kantonsgericht u. a. m. Was uns im Vorstand des kantonalen Lehrervereins bekannt wird, ist aber wohl nur ein Teil aller Fehlgriffe. Viele andere kommen nicht an die Öffentlichkeit, bleiben im Dunkel der Verschwiegenheit. Es liegt mir fern, ein Sündenregister zu publizieren, aber im Interesse der Sache möchte ich doch von einigen Vorkommnissen berichten, die mir geeignet scheinen zu ernster Mahnung und heilsamer Gewissenserforschung.

Vor einigen Jahren war eine Tageszeitung der Stadt St. Gallen förmlich darauf erpicht, Lehrkräfte an den Pranger zu stellen, die nicht ohne körperliche Strafen in der Schule auskommen konnten. Sogar in Fastnachtszeitungen wurden solche Lehrkräfte blossgestellt. Die Lehrervertreter im Kantonsrate standen an einer Sitzung unter dem Eindruck gehässiger Angriffe eines wenig lehrerfreundlichen Kantonsrates. Dem Präsidenten des KLV blieb dann die nicht beneidenswerte Aufgabe, ihm zu erwidern. Wenn er auch die Vorkommnisse nicht beschönigen wollte und konnte, so führte er für die Angeklagten doch Milderungsgründe ins Feld: die Schwierigkeiten in der Aufrechterhaltung einer guten Disziplin bei starkbevölkerten Klassen, die gegenüber früher geringere Unterstützung der Lehrerautorität durch Elternhaus und Behörden. Das ruhige, entschiedene Votum fand

gegenüber den Ausfällen des Vorredners eine gute Aufnahme im Rat.

Ich habe oben den Tatzenstecken erwähnt, der so nahe liege. Eigentlich sind es die Hände, die noch mehr und rascher zur Strafausmessung bereit sind. Sogar der Ring am Finger spielt dann und wann eine Rolle. Und der Schlüsselbund! Da meint einer, darüber zur Rede gestellt: Ja, ich habe einem 7.-Klassbuben „bloss“ den Schlüsselbund um den „Grind“ herum gehauen!

Da schickt ein Schulbürger seinen Buben 14 Tage nicht mehr zur Schule, weil dieser vom Lehrer an Haaren und Ohren gerissen worden sei. Dem Lehrer wird das Züchtigungsrecht entzogen, Abberufung wird verlangt und der Lehrer in der Folge invaliditätshalber pensioniert.

In einem dritten Falle will es das Verhängnis, dass dem aufgeregten Lehrer beim Griff in den Haarschopf gleich ein ganzes Tschuppel Haarwolle in den Fingern bleibt. Dem Vergehen folgt eine Klage an den Schulrat und erziehungsrärtlicher Schulbesuch, wobei sich der Erziehungsrat selber davon überzeugt, wie leicht sich die Haare des betreffenden Schülers von der Kopfhaut lösen.

In einem weitern Falle sausen gleich zwei, drei Bücher in der Hand des Lehrers auf einen armen Sünder herab. Der getroffene Bube klagt zu Hause über Kopfweh, erbricht in der Nacht und bleibt einige Tage zu Hause. Die Mutter wird von ihrer Arbeit durch die Pflege des „kranken“ Buben abgehalten. Der Vater verlangt Schmerzensgeld, Entschädigung für den ausgefallenen Arbeitslohn der Mutter, die Arztkosten — und der Lehrer bezahlt, um den Frieden mit dem bekannt jähzornigen Vater wieder herzustellen und weitere Zeitungsartikel zu vermeiden. Körperliche Strafen auszuteilen ist ihm künftig untersagt.

Eine Unterschriftensammlung zur Abberufung ist eingeleitet. Bezirksschulrat und Schulrat verhandeln den Fall im Beisein des Lehrers und entziehen ihm für die Folge das Züchtigungsrecht. Der Erziehungsrat bestätigt den Beschluss. Trotzdem prügelt der Kollege weiter. „Ja, wenn er nur Hosenspanner und Tatzen austeilten würde“, ginge es nach der Meinung des Schularates noch an, „aber er teilt Püffe aus mit der Faust auf Kopf und Rücken, Brust und Bauch.“

Dabei macht der Lehrer äusserlich den Eindruck eines ruhigen Menschen, dass man wirklich keine Ahnung hat, dass in der ruhigen Brust drin ein so unheimlicher Dämon sein Unwesen treiben kann. Erst die psychotechnische Beratung und Behandlung durch einen Spezialarzt erreichten einige Besserung.

In einem weitern Fall berichtet ein Knabe zu Hause, dass ihn der Lehrer heute beohrfeigte. Es sei ihm nachher gewesen, als höre er die Stimme des Lehrers nur noch ganz leise aus grosser Ferne. Der Spezialarzt stellt eine Verletzung des Trommelfells fest. Der Vater übergibt den Fall unter Umgehung der Schulbehörde einem Advokaten. Der geht mit dem Lehrer einen Vergleich ein, nach welchem er sämtliche Kosten des Spezialarztes und des Advokaten übernimmt und an den Vater eine Entschädigung von Fr. 2500.— auszurichten hat, wobei immer noch der Vorbehalt offen steht, dass die Summe eine Erhöhung finde, wenn sich innert zwei Jahren der Zustand des Schülers verschlimmere. Der Lehrer unterzeichnet den Vergleich, um einer gerichtlichen Aburteilung des Falles auszuweichen. Eine teure Ohrfeige! Mehr als Fr. 3000.—! Das Gericht wäre in der Bestrafung kaum so hoch gegangen.

Wie sehr die Folgen einer übermässigen, körperlichen Züchtigung bei Lehrer und Schüler auf das Gemüt einwirken können, gar wenn noch eine gewisse Veranlagung mit eine Rolle spielt, dürften die nächsten drei Fälle ergeben:

Ein Kollege erhält von seiner Schulbehörde eine scharfe Rüge wegen übermässiger körperlicher Züchtigung eines Schülers. Die Mutter hat den Lehrer bereits eingeklagt. In dieser Situation, die ihm sogar *S e l b s t m o r d g e d a n k e n* nahe legt, wendet er sich an den Vorstand des Lehrervereins. Dem ihm zu Hilfe gesandten Kommissions-Mitglied gelingt es, einen Vergleich mit der Mutter zustande zu bringen, nach welchem der Lehrer sein Bedauern ausspricht, Arzt- und Untersuchskosten und ein Schmerzensgeld bezahlt, worauf die Mutter die Klage zurückzieht.

Von einem Kollegen wird bekannt, dass er einen Knaben körperlich züchtigte, weswegen sich die Eltern beim Schulrat beklagten und den Schüler nicht mehr zur Schule schickten. Wenige Tage nachher nahm sich der Lehrer das Leben.

Ob zwischen der körperlichen Bestrafung, den sich einstellenden Folgen und dem Selbstmord ein kausaler Zusammenhang bestand, ist nie aufgedeckt worden. Andere Gründe für die rätselhafte Tat lassen sich auch keine finden, so dass eine bezügliche Vermutung gar nicht so abwegig ist.

Ein Schüler macht in der Schule eine unflätige Bemerkung, die ihm der Lehrer verweist und ihn nach der Stunde zurückbehält. Statt der wohlverdienten Tracht auf den Hintern hören die draussen im Gang lauschenden und wartenden Mitschüler einige Ohrfeigen klatschen. Der Schüler kommt zornig zur Schule heraus und erklärt seinen Mitschülern wütend, er gehe nicht mehr zur Schule. Zu Hause beklagt er sich über Kopfweh. Die Mutter will beobachtet haben, dass sich der Knabe von jenem Vorfall an ganz rätselhaft benommen habe. Es folgt ein Feiertag. Am darauffolgenden Schultage ist der Platz des Knaben leer. Er ist weder zu Hause, noch im Stall oder in der Scheune aufzufinden. Eine abgeschickte Suchmannschaft kommt resultatlos wieder zurück. Vierzehn Tage später zieht man die Leiche des Schülers aus dem Linthkanal. Zwar stellt der eingehende Bezirksärztliche Untersuch keinerlei Verletzungen der Hirnpartien fest, doch kommt das ärztliche Attest doch nicht

daran herum, gewisse kausale Zusammenhänge zwischen der körperlichen Bestrafung und dem Schülerselbstmorde zu bejahen. Der Lehrer zieht einen gütlichen Vergleich mit dem Vater einer gerichtlichen Feststellung und Bestrafung vor, unserer Intervention gelingt es, die Entschädigung auf Fr. 700.— zu reduzieren.

Vier Wochen später hören wir, dass der gleiche Kollege wieder eine Schiefertafel am Kopfe eines Schülers zerschlagen habe, einfach unverständlich!

Das sind nur einige leichtere und schwere Fälle, die ich oben skizzierte, aber es mögen daraus doch Eltern, Behörden und Kollegen ersehen, welch heikles Kapitel angeschnitten wurde, wo Vorsicht und überlegtes Handeln geboten sind und man sich ja nicht im Affekt zu unüberlegten Handlungen hinreissen lassen soll. Hier entstehen viele, wenn nicht die meisten Konflikte zwischen Schule und Elternhaus. Wo aber ein guter Kontakt herrscht, sind auch sie zu überbrücken, und ist einmal etwas vorgekommen, das auch dem Lehrer nicht ganz recht liegt, so wird ihn der Weg zu einer mündlichen Aussprache nicht reuen, welche die so notwendige Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus auch weiterhin wieder ermöglicht.

Karl Schöbi.

## Strafe und Belohnung in der Schule

Ich versuche, in der Schule ohne Strafe und Belohnung auszukommen.

Ich habe früher auch gestraft, hingegen sehr selten belohnt. Im Laufe der Jahre bin ich aber zur Ueberzeugung gekommen, dass die Schüler und Schülerinnen (12- bis 14jährig) allmählich so sehr von Lohn und Strafe abhängig werden, dass sie sich nur ihretwegen bemühen, nicht gegen Vorschriften zu verstossen, anstatt aus der Erkenntnis heraus, dass die Gesetze zum Schutze des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft gegeben werden. Sie tun das Gute nicht in der Freude am Guten, sondern im Hinblick auf die Belohnung. Sie meiden das Uebertreten der Gebote aus Angst vor der Strafe. Diese Angst verhindert sicherlich manches Böse. Sie formt

aber keine Menschen, die aus ihrem Erkennen und Wollen heraus den richtigen Weg einschlagen; diese Menschen fürchten bloss den Stacheldraht, der die unerlaubten Wege abgrenzt.

Ich möchte, dass der junge Mensch sich aus Ueberlegung zum Guten entscheide, um des Guten willen. Die gute Handlung birgt in sich schon die Freude, die ungute ein nachträgliches Unlustgefühl. Das ist Lohn und Strafe genug. Mehr braucht es vorerst nicht.

Ich habe das Recht, für meine Klasse Gesetze aufzustellen. Ich erlebe es, dass sie oft umgangen werden. Das Mädchen vergisst seine Bücher, macht die Aufgabe nicht, ist unhöflich, trotzig usf. Früher bestrafte ich solche Vergehen. Heute über-